

**Satzung über die Betriebsführung des
Stadtarchivs Bergisch Gladbach
(Archivbetriebsatzung),
geändert durch Artikelsatzung vom 21.11.2001**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) sowie § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1989 (GV NW S. 302) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen vom 13.03.1997 und 20.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Stellung des Archivleiters/der Archivleiterin

- (1) Das Stadtarchiv Bergisch Gladbach ist ein selbständiges wissenschaftliches Institut innerhalb der Stadtverwaltung Bergisch Gladbach.
- (2) Der Leiter/die Leiterin des Stadtarchivs führt das Archiv fachlich und wirtschaftlich selbständig. Er/sie darf zur Erfüllung der ihm/ihr zugewiesenen Aufgaben alle zweckmäßigen Maßnahmen treffen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Zum Leiter/zur Leiterin des Stadtarchivs soll nur berufen werden, wer über die Laufbahnvoraussetzung für den höheren Archivdienst verfügt.

§ 2

Budget

- (1) Das Stadtarchiv erhält innerhalb des städtischen Haushalts ein eigenes Budget, für das der Archivleiter/die Archivleiterin verantwortlich ist. Das Budget soll die fachliche Tätigkeit des Archivs sicherstellen.
- (2) Über Ausgaben, die den Betrag von 25.000,-- Euro überschreiten, entscheidet der zuständige Ausschuß.
- (3) Gegenüber den Haushaltsansätzen erreichte Mehreinnahmen und Minderausgaben können innerhalb des Archivbudgets frei verwendet werden. Durch das Archiv beeinflussbare Mehrausgaben müssen in der Regel innerhalb des Archivbudgets ausgeglichen werden.

§ 3

Berichtswesen

Der Archivleiter/die Archivleiterin hat dem zuständigen Ausschuß halbjährlich Bericht zu erstatten.

§ 4 Schriftgutverwaltung

- (1) Das Stadtarchiv ist für die zentrale Koordination der Schriftgutverwaltung und Dokumentenablage bei den Dienststellen der Stadt Bergisch Gladbach zuständig.
- (2) Das Nähere regelt eine Schriftgutordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 14.03.1997

Opladen MdL
Bürgermeisterin

Die Archivbetriebsatzung vom 14.03.1997 wurde am 27./28.03.1997 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist seit 29.03.1997 in Kraft.

Die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 21.11.2001 wurde am 29.11.2001 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und tritt am 01.01.2002 in Kraft.